

*Beilage zum Schulratsprotokoll
Trakt. Nr. 89*

Gesellschaft zur Förderung der Forschung auf dem Gebiete
der technischen Physik an der Eidg. Technischen Hochschule
(G. T. P.)

R e f e r a t

von Dr. F. Oederlin, Mitglied des Leitenden Ausschusses,
an der Generalversammlung vom 30. Juni 1944 zum Traktandum
Statutenrevision und Ersatz des Patentreglementes durch ein
Geschäftsreglement.

Der Leitende Ausschuss hat sich mit der Frage beschäftigt,
ob der Zweck unserer Gesellschaft, wie er in Art. 1, Abs. 3 der
Statuten umschrieben ist, seit der Gründung im Frühjahr 1937 er-
reicht worden ist und wenn nicht, was zu tun wäre, um die Zweck-
bestimmung der G.T.P. besser zu verwirklichen.

Der 3. Absatz des Art. 1 der Statuten lautet:

"Die Gesellschaft bezweckt durch Unterstützung von wissen-
schaftlichen Forschungen auf dem Gebiete der technischen
Physik die Weiterentwicklung der bestehenden und die Ein-
führung neuer Industrien und Industriezweige in der Schweiz
und damit die Förderung des Exportes schweizerischer Erzeug-
nisse.

Die Gesellschaft verfolgt im weitern die Herbeiführung
einer möglichst wirkungsvollen Zusammenfassung aller
Interessen, Bestrebungen und Forschungsarbeiten der eid-
genössischen, kantonalen und Gemeinde-Behörden, der wissen-
schaftlichen Anstalten und Verbände sowie der industriell-
len Unternehmungen auf denjenigen Gebieten der technischen
Physik, die für die schweizerische Volkswirtschaft geeig-
net und erfolgversprechend sind."

Es muss zugegeben werden, dass der vorgesehene Zweck bis
heute nur in sehr beschränktem Masse erreicht worden ist, indem
weder ein besonderer Industriezweig in ausschlaggebender sichtba-
rer Weise gefördert, noch eine neue Industrie oder ein neuer In-
dustriezweig durch die Arbeiten der G.T.P. eingeführt worden ist;
somit konnte bis heute auch keine Förderung des Exportes schweize-
rischer Erzeugnisse durch die Bestrebungen der G.T.P. erreicht

- 8 -

werden. Diesen negativen Feststellungen darf aber das sehr positive Resultat gegenübergestellt werden, dass Arbeiten im Gange sind, die zur Erreichung des gesetzten Zieles zu grossen Hoffnungen berechtigen. Neuschöpfungen brauchen bekanntlich sehr viel Zeit und um eine Neuschöpfung handelt es sich bei der Fernseh-Crossprojektion, mit der sich die A.f.i.F. in der Hauptsache beschäftigt. Ferner muss in Berücksichtigung gezogen werden, dass der Wille zur Forschung durch die Gründung des Institutes der Technischen Physik einen starken Auftrieb erhalten hat, der durch die Gründung der G.T.P. und der A.f.i.F. noch wesentlich verstärkt wurde. Dass Forschungen auf dem Gebiet der technischen Physik in vorbildlicher Weise durchgeführt und viele Absolventen der E.T.H. in die Arbeiten der beteiligten Institute eingeführt und damit vertraut gemacht werden, kann ebenfalls als ein bedeutendes Aktivum der Tätigkeit der G.T.P. zu Gunsten der Industrie gewertet werden.

Abgesehen von diesen Arbeiten, welche für die Zukunft zu Hoffnungen berechtigen, sowie auch von neuen Ideen und Erfahrungen, die mit diesen Arbeiten gleichsam als Nebenprodukte angefallen sind und die voraussichtlich in verschiedenen anderen Arbeitsgebieten verwendet werden können, haben z.B. die Arbeiten der Werkstoffabteilung wertvolle Grundlagen geschaffen und Ergebnisse zu Tage gefördert. Auch die Arbeiten der anderen Institute an der E.T.H., hauptsächlich diejenigen auf dem vielversprechenden Gebiet der Hochfrequenz, haben einen Stand erreicht, aus dem die Industrie bereits einen gewissen Nutzen zieht. Ganz allgemein darf behauptet werden, dass an allen diesen Problemen mit Initiative und Begeisterung gearbeitet wird.

Wenn auch die Arbeiten der A.f.i.F., resp. der G.T.P. der Industrie bereits gewisse Anregungen gegeben haben, so ist eine Befruchtung derselben jedoch nur in beschränktem und auf sehr indirektem Wege, aber in ausserordentlich wertvoller Weise geschehen, und zwar durch die vorbildliche Methode der Forschung und durch die Heranziehung eines Nachwuchses, welcher der Industrie auf diese Art zugeführt werden kann. Eine direkte Unterstützung der Industrie unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung der G.T.P.

- 3 -

konnte aber, wie bereits festgestellt, noch nicht in dem Masse erzielt werden, wie sie erwünscht wäre.

In der Erkenntnis dieser Verhältnisse hat es sich der Leitende Ausschuss zur Pflicht gemacht, zu prüfen, auf welche Weise eine Beseitigung der genannten Mängel möglich wäre. Er ist dabei zu folgenden Schlüssen gelangt :

Damit die G.T.P. ihrer Aufgabe gemäss Art. 1 ihrer Statuten gerecht werden kann, muss die Tätigkeit derselben viel intensiver als bisher darauf gerichtet sein, die schweizerische Industrie nach Möglichkeit zu unterstützen und zu befruchten. Insbesondere muss ein Ueberleiten von Arbeitsresultaten und Erfahrungen an die Industrie, vor allem an die Mitglieder der G.T.P., in einer Form erreicht werden, die nicht durch eine allzu engmaschige Reglementierung erschwert oder verunmöglicht wird. Dabei muss im Verkehr zwischen den Instituten der E.T.H. und der Industrie der Geist eines freien Gebens und Nehmens bestehen. Der Leitende Ausschuss hat im Laufe seiner Tätigkeit festgestellt, dass das heute in Kraft stehende Patentreglement eine freie Abgabe von Erfahrungen und Arbeitsresultaten in diesem Sinne erschwert und dass es zuviel Gewicht auf das Geldverdienen der G.T.P. legt, worunter der eigentliche Zweck der Gesellschaft leidet. Das heutige Patentreglement fusst auch zu sehr auf den sogenannten Monopolpatenten, die in der Praxis bekanntlich nur in sehr beschränktem Masse erreichbar sind, während vielmehr der Zweck der Gesellschaft darin besteht, dass alle Erfahrungen und Arbeitsresultate, wozu auch einfache Patente gehören, der Industrie rasch und fortlaufend zukommen und keinesfalls verloren gehen. Dabei muss in Berücksichtigung gezogen werden, dass die Forschungsarbeiten der A.f.i.F. in der Hauptsache mit öffentlichen Geldern durchgeführt werden, in sofern es sich nicht um Fremdaufträge handelt. Die Ergebnisse und Erfahrungen aus dieser Forschungstätigkeit sind daher in gerechter Weise vor allem den Mitgliedern der Gesellschaft und dann auch der schweizerischen Industrie im allgemeinen zuzuführen zwecks Förderung ihrer Konkurrenzfähigkeit und ihres Exportes und letzten Endes der schweizerischen Wirtschaft als gesamtes. Wenn wir diese

- 4 -

Grundsätze anerkennen, so ist es zur Erreichung des Zweckes der G.T.P. notwendig, dass sie ihre Tätigkeit in einem viel loseren Rahmen ausüben kann, als dies auf Grund des heutigen starren Patentreglementes möglich ist. In diesem Sinn hat der Leitende Ausschuss die Statuten und die Reglemente der G.T.P. einer genaueren Prüfung unterzogen. Er ist dabei zum Schluss gekommen, dass anstelle des Patentreglementes ein Geschäftsreglement treten sollte, das im Sinne der bereits gemachten Ausführungen allgemeine Richtlinien für die Behandlung der Arbeitsergebnisse und Erfahrungen, welche aus den Forschungsarbeiten der A.f.i.F. entstehen, enthält. Es wäre dann Sache des Leitenden Ausschusses, jeden Fall entsprechend diesen Richtlinien und dem Sinn und Geist des Geschäftsreglementes zu handhaben.

Im Sinne dieser vom Leitenden Ausschuss angestrebten weitmöglichsten Verwirklichung des Zweckes unserer Gesellschaft wurde ausserdem in Erwägung gezogen, anlässlich einer Statutenrevision die Zweckbestimmung der G.T.P. zu erweitern, indem die G.T.P. umgewandelt würde in eine "Gesellschaft zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung an der E.T.H.", oder "der technisch-wissenschaftlichen Forschung an der E.T.H.", wobei für den Weiterbestand der A.f.i.F. gesorgt würde. Dadurch dürfte allerdings keine Verzettelung der finanziellen Mittel Platz greifen, durch welche der Erfolg der Forschungstätigkeit auf den Hauptgebieten der technischen Physik leiden würde. Es könnte ein Sonderkredit im Sinne des bisherigen Einmillionen-Kreditos geschaffen werden, der Forschungszwecken dient, an welchen die Maschinenindustrie im allgemeinen interessiert ist. Eine solche Lösung dürfte den vom Verein schweizerischer Maschinenindustrieller in dieser Richtung geäusserten Wünschen Rechnung tragen.

Ferner wurde beschlossen, in der A.f.i.F. eine Beratungs- und Auskunftsstelle zu schaffen, deren Aufgabe es ist, die Arbeitsergebnisse und Erfahrungen, die sonst in der A.f.i.F. für die Industrie verloren gingen, der Industrie kostenlos zuzuführen, insofern es sich nicht um Erkenntnisse und geschützte Ideen handelt, die gemäss dem neuen in Aussicht genommenen Geschäftsreglement in Form

- 5 -

von **Lizenzrechten** an die Industrie übergeführt werden sollen. Diese Einrichtung hat nicht nur Anwendung auf das Gebiet der technischen Physik, sondern auch auf die übrigen Institute der E.T.H., welche mit Mitteln der G.T.P. Forschungsarbeiten durchführen, indem die jeweiligen Institutsleiter als Beratungs- und Auskunftsstelle in Betracht kommen. Sodann wird die A.f.i.F. periodisch ein Bulletin herausgeben, welches den Mitgliedern der G.T.P. eine Übersicht geben soll über alle von der A.f.i.F. behandelten Probleme, sowohl bezüglich dem Gebiet der technischen Physik, als auch der übrigen Gebiete, welche von den Instituten der E.T.H. auf Grund eines Sonderkredites bearbeitet werden.

Der Leitende Ausschuss glaubt durch diese Massnahmen weitere Mittel zu schaffen und geschaffen zu haben, die es ermöglichen, die Zweckbestimmung der G.T.P., wie dieselbe in Art. 1, Abs. 3 der Statuten festgelegt ist, einer Verwirklichung näher zu bringen. Er hat in mehreren Sitzungen einen Entwurf für ein Geschäftsreglement, welches anstelle des heutigen Patentreglementes treten soll, sowie eine entsprechende Berichtigung gewisser Teile der Statuten, ausgearbeitet, und zwar nach den Grundsätzen, wie wir sie Ihnen in diesen Ausführungen skizziert haben.
